

**Ordnung über die Zulassung zu den Masterstudiengängen**  
**Business Administration Accounting and Taxation,**  
**Business Administration Corporate Development,**  
**Business Administration Finance,**  
**Business Administration Marketing,**  
**Business Administration Supply Chain Management,**  
**Economics,**  
**Politikwissenschaft,**  
**Sociology and Social Research sowie**  
**Information Systems**

**der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln**  
**vom 11.03.2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), und des § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration Accounting and Taxation, Finance, Corporate Development, Media and Technology Management, Supply Chain Management, Marketing, für den Masterstudiengang Economics, für den Masterstudiengang Politikwissenschaft, für den Masterstudiengang Sociology and Social Research, für den Masterstudiengang Information Systems und für den Masterstudiengang Economic Research der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. September 2015 (Amtliche Mitteilungen 128/2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. September 2019 (Amtliche Mitteilungen 86/2019), erlässt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Anwendungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist .....	5
§ 5 Auswahlverfahren .....	4
§ 6 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid .....	6
§ 7 Rücknahme, Widerruf .....	7
§ 8 Zulassungsausschuss .....	7
§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	8
Anhang Auswahlkriterien .....	10

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation (M. Sc.), Business Administration Finance (M. Sc.), Business Administration Corporate Development (M. Sc.), Business Administration Marketing (M. Sc.), Business Administration Supply Chain Management (M. Sc.), Economics (M. Sc.), Politikwissenschaft (M. A.), Sociology and Social Research (M. Sc.) und Information Systems (M. Sc.) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengänge).

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein gleichwertiges erfolgreich abgeschlossenes Studium. <sup>2</sup>Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) <sup>1</sup>Für die Zulassung zu den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation, Business Administration Finance, Business Administration Corporate Development, Business Administration Marketing und Business Administration Supply Chain Management ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 78 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft beziehungsweise Volkswirtschaft,
2. davon mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaft und
3. davon mindestens 48 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft sowie
4. mindestens 15 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Statistik und/oder Mathematik (es werden lediglich Module berücksichtigt, die mathematische und/oder statistische Methodenkompetenzen vermitteln; reine (Software-) Anwendungskompetenzen werden nicht akzeptiert).

<sup>3</sup>Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang Economics ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt.

<sup>4</sup>Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaft und mindestens 48 weitere Leistungspunkte aus einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Gebiet und mindestens 15 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Statistik und/oder Mathematik (es werden lediglich Module berücksichtigt, die mathematische und/oder statistische Methodenkompetenzen vermitteln; reine (Software-) Anwendungskompetenzen werden nicht akzeptiert) oder

2. mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Mathematik.

<sup>5</sup>Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang Politikwissenschaft ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt. <sup>6</sup>Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 36 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Politikwissenschaft und
2. mindestens 9 Leistungspunkte aus den Methoden der Sozialwissenschaften.

<sup>7</sup>Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang Sociology and Social Research ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt. <sup>8</sup>Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. insgesamt mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Soziologie oder der Sozialpsychologie und
2. insgesamt mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet der quantitativen Methoden der Sozialwissenschaften beziehungsweise der angewandten quantitativen empirischen Sozialforschung oder Statistik.

<sup>9</sup>Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang Information Systems werden an das Studium nach Absatz 1 zusätzlich folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Gebiet Information Systems beziehungsweise der Wirtschaftsinformatik als Schwerpunkt des Bachelorstudiums und
2. mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und
3. mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Informatik beziehungsweise aus dem Gebiet der Mathematik beziehungsweise Statistik.

(3) <sup>1</sup>Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. <sup>2</sup>In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. <sup>3</sup>Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen für die Zulassung zu den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation, Business Administration Supply Chain Management und Information Systems einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils gültigen Fassung erbringen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in englischer Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringen.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen, der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. <sup>2</sup>Übersteigt in diesem Fall die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so führt der Zulassungsausschuss ein Auswahlverfahren nach § 4 durch.

(3) Die Zulassung zu den Masterstudiengängen ist zu versagen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Science in Business Administration beziehungsweise Master of Science in Economics beziehungsweise Master of Arts in Politikwissenschaft beziehungsweise Master of Science in Sociology and Social Research beziehungsweise Master of Science in Information Systems oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

### **§ 4**

#### **Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen eines durchzuführenden Auswahlverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber in eine Rangfolge gebracht. <sup>2</sup>Über die Zulassung zu den Masterstudiengängen entscheidet der Zulassungsausschuss aufgrund der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) <sup>1</sup>Neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 3 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts werden in den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation, Business Administration Finance, Business Administration

Corporate Development, Business Administration Marketing, Business Administration Supply Chain Management und Economics das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests herangezogen:

1. Für die Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation, Business Administration Finance, Business Administration Corporate Development, Business Administration Marketing und Business Administration Supply Chain Management:
  - a) TM-WISO oder
  - b) GMAT.
  
2. Für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Economics:
  - a) TM-WISO oder
  - b) GMAT oder
  - c) GRE.

<sup>2</sup>Dabei fließen das Ergebnis des Bachelorstudiums beziehungsweise des als gleichwertig anerkannten Studiums mit bis zu 68 Punkten und das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests mit bis zu 32 Punkten in die Bewertung ein; die nähere Ausgestaltung erfolgt im Anhang [Anhang Auswahlkriterien]. <sup>3</sup>Die zu vergebenden Studienplätze im ersten Fachsemester werden an die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber aufgrund des anhand der Zulassungspunktzahl ermittelten Rangplatzes vergeben. <sup>4</sup>Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(3) <sup>1</sup>In den Masterstudiengängen Politikwissenschaft, Sociology and Social Research und Information Systems wird für die Auswahlverfahren ausschließlich die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 3 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts zu Grunde gelegt. <sup>2</sup>Bei gleichem Rangplatz innerhalb der jeweiligen Rangliste entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(4) Ist nach Durchführung der Auswahlverfahren eine Zulassung in mehreren von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber beantragten Präferenzen möglich, wird diese für den Masterstudiengang mit der höchsten Präferenz ausgesprochen.

(5) Verfügbare Studienplätze in höheren Fachsemestern werden ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

## **§ 5**

### **Bewerbung, Bewerbungsfrist**

(1) <sup>1</sup>Zulassungen für das erste Fachsemester erfolgen jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup> Die Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juni eines Jahres für die Masterstudiengänge eingereicht werden (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Sie gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. <sup>3</sup>Bewerbungen sind innerhalb eines Bewerbungstermins für bis zu drei Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zulässig. <sup>4</sup>Wurde bereits zum Bewerbungstermin des Masterstudiengangs International Management oder des Masterstudiengangs Economic Research im selben Jahr eine Bewerbung für einen dieser Masterstudiengänge eingereicht, so sind höchstens zwei weitere Bewerbungen für Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zulässig. <sup>5</sup>Soweit eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber sich für mehrere Masterstudiengänge

bewirbt, muss sie beziehungsweise er sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich für die Reihenfolge ihrer beziehungsweise seiner Präferenzen entscheiden. <sup>6</sup>Andernfalls entscheidet das Los über die Reihenfolge der Präferenzen.

(2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2,
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records) und
3. Hochschulzugangsberechtigung.

(3) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 15. Juni nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 31. Dezember nachzureichen. <sup>3</sup>Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) Ist der Zulassungsantrag nach Absatz 1 fristgerecht gestellt, können nachträglich eingereichte Unterlagen bis zum 20. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(5) <sup>1</sup>Bewerbungen werden über das Online-Formular der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingereicht. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen ihre Bewerbung zusätzlich zum Verfahren nach Satz 1 bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. einreichen.

## **§ 6**

### **Zulassungs- /Ablehnungsbescheid**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. <sup>2</sup>In dem Zulassungsbescheid ist der Termin angegeben, bis zu dem die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. <sup>3</sup>Wird diese Frist versäumt, wird die Einschreibung in den Masterstudiengang versagt.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor oder wird die Einschreibung aus anderen Gründen versagt, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren), soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den jeweiligen Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahlen vorhanden sind.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(4) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Rücknahme, Widerruf**

<sup>1</sup>Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. <sup>2</sup>Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. <sup>3</sup>Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 8**

### **Zulassungsausschuss**

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein Gemeinsamer Zulassungsausschuss gewählt (im Folgenden: Zulassungsausschuss).

(2) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Zulassungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. <sup>2</sup>Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn das Mitglied aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert ist.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Zulassungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. <sup>2</sup>Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. <sup>3</sup>Der Zulassungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Zulassungsausschusses. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>5</sup>Die dem Zulassungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben ein Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. <sup>6</sup>Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

(8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Zulassungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. <sup>2</sup>Der Zulassungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>4</sup>Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Zulassungsausschusses treffen; hiervon ist dem Zulassungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. <sup>5</sup>Zu jeder Sitzung des Zulassungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2020/2021. <sup>3</sup>Gleichzeitig treten die Ordnungen zur Feststellung der besonderen Eignung für die Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 20.01.2015 (Amtliche Mitteilungen 09/2015, 10/2015, 11/2015, 12/2015, 13/2015), zuletzt geändert durch die Ordnungen vom 06.03.2019 (Amtliche Mitteilungen 27/2019, 28/2019, 30/2019, 31/2019, 32/2019), außer Kraft.



*Zulassungsordnung –*

*Business Administration, Economics, Politikwissenschaft, Sociology and Social Research, Information Systems*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 09.12.2019 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 10.03.2020.

Köln, den 11.03.2020

Dekan  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Thonemann

### **Anhang Auswahlkriterien**

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die in § 4 Absatz 2 genannten Kriterien nach den folgenden Nummern 1. bis 3. in einen Punktwert transformiert. Die Punktwerte der einzelnen Kriterien werden für die Bildung der Zulassungspunktzahl summiert (maximal 100 Punkte).

#### **1. Ergebnis des (Bachelor-) Studiums beziehungsweise Durchschnittsnote**

Die Abschlussnote nach § 2 Absatz 2 beziehungsweise die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 zählt zwischen 34 und 68 Punkten. Die resultierende Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

<b>Bachelornote</b>	<b>Punkte</b>
<b>1,0</b>	<b>68</b>
Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation.	
<b>2,7</b>	<b>34</b>

#### **2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests**

Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests nach § 4 Absatz 2 zählt zwischen 0 und 32 Punkten. Es werden die jeweiligen Prozentränge verglichen. Die resultierende Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

<b>Prozentrang</b>	<b>Punkte</b>
<b>100</b>	<b>32</b>
Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation.	
<b>35 und niedriger</b>	<b>0</b>

Hat eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber kein Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests nachgewiesen, werden 0 Punkte angesetzt.